

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
abgeänderte Verfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 25. Oktober 1869.)

Tit. I.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 1869 hat uns die Regierung des Kantons Solothurn einige Abänderungen der Staatsverfassung dieses Kantons vom 1. Juni 1856 eingeseudet und darum nachgesucht, daß die eidgenössische Garantie für dieselben ausgewirkt werden möchte.

In Folge dessen und in Gemäßheit der Art 90, Ziff. 3 und Art. 74, Ziff. 7 der Bundesverfassung haben wir die Ehre, diese Verfassungsabänderung Ihnen vorzulegen und mit folgendem kurzem Berichte zu begleiten.

Die vorliegenden Abänderungen und Zusätze zu der Verfassung von Solothurn beschlagen erstens die Einführung der Volksabstimmung über gewisse gesetzliche Erlasse des Kantonsrathes, zweitens die Einräumung des Vorschlagsrechtes durch das Volk, betreffend den Erlaß, die Aufhebung oder Abänderung von Gesetzen oder Beschlüssen, drittens die Möglichkeit der Abberufung des Kantonsrathes und des Regierungsrathes, und viertens die Uebertragung der Wahl der Mitglieder des Ständerathes, mit der Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrathes, an das Volk. Endlich wurde prinzipiell die Revision des Gesetzes über die Militärenthebungsgebühren, im Sinne einer billigeren Festsetzung der Faktoren für die Bestimmung jener Steuer, und die Revision des Gesetzes über die Gemeindeorganisation im Sinne einer größern Selbstständigkeit der Gemeinden und der Ausdehnung des Stimmrechtes auf die Niedergelassenen in Steuereingangsangelegenheiten in der Verfassung ausgesprochen.

Diese Aufzählung des Inhaltes der fraglichen Verfassungsrevision zeigt hinlänglich, daß durch dieselbe nichts eingeführt wird, was im Widerspruch wäre mit der Bundesverfassung. Vielmehr wird dadurch der Forderung des Artikels 6 der letztern, daß die Ausübung der politischen Rechte der Bürger gesichert sein müsse, in einem weitem Umfange genügt, als es bis anhin der Fall war, indem das Volk in einem gewissen Umfange zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung herangezogen und somit die verfassungsmäßige Organisation des Kantons Solothurn der demokratischen Form näher gerückt wird.

Es fragt sich somit nur noch, ob diese Verfassungsänderungen auch vom Volke des Kantons Solothurn angenommen worden seien.

In dieser Beziehung ergibt sich aus dem fraglichen Verfassungsgesetze, daß der Kantonsrath von Solothurn selbst diese Revision an die Hand genommen und sie am 12. Februar in erster, und am 2. September dieses Jahres in zweiter Berathung adoptirt hat, sowie daß dieselbe am 10. Oktober 1869 vom Volke angenommen worden ist, indem 11,246 von 16,510 Stimmberechtigten dabei sich betheiligten und 7710 für Annahme und 3482 für Verwerfung stimmten, so daß also für die Annahme ein Mehr von 4228 Stimmen sich ergab.

Da somit den Forderungen der Bundesverfassung materiell und formell genügt ist, so stellen wir den Antrag, es möchte den erwähnten Abänderungen der Verfassung des Kantons Solothurn die Gewährleistung des Bundes ertheilt werden, und empfehlen zu diesem Ende die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 25. Oktober 1869.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schick.

Beschlusentwurf

betreffend

Gewährleistung der Abänderungen der Verfassung des Kantons
Solothurn, vom 10. Oktober 1869.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 25. Oktober
1869, betreffend die Abänderungen der Verfassung des Kantons Solo-
thurn vom 1. Juni 1856, datirt 10. Oktober 1869,

in Berücksichtigung,

daß diese Abänderungen mit der Bundesverfassung nicht im Wider-
spruche stehen und von dem Volke des Kantons Solothurn angenommen
worden sind,

beschließt:

1. Den am 10. Oktober 1869 von dem Volke des Kantons
Solothurn angenommenen Abänderungen der Verfassung dieses Kantons
vom 1. Juni 1856 wird die bundesgemäße Garantie ertheilt.
 2. Dieser Beschluß ist dem Bundesrathe mitzutheilen.
-

Abänderungen

der

Staats-Verfassung des Kantons Solothurn,

beschlossen vom Kantonsrath den 12. Februar in erster, den 2. September in zweiter Verathung, vom Volk angenommen in der Abstimmung vom 10. Oktober 1869.

Das souveräne Volk des Kantons Solothurn

beschließt

nachstehende Abänderungen und Zusätze der Staats-Verfassung vom 1. Juni 1856:

Artikel 1.

Der § 32 erhält folgende Fassung:

Alljährlich findet, und zwar in der Regel zweimal, im Frühling und im Herbst, eine Volksabstimmung statt. Derselben unterliegen:

- a. Die in § 30, Nr. 1 und 2 erwähnten Gesetze und Beschlüsse, so weit letztere für den Staat, Gemeinden, Korporationen, oder für den Bürger Rechte oder Verpflichtungen begründen, oder ihnen entziehen, oder für dieselben Lasten enthalten; ferner Konkordate und Staatsverträge.
- b. Alle Kantonsrathsbeschlüsse, welche für den gleichen Gegenstand eine neue einmalige Gesamtausgabe von wenigstens 80,000 Fr., oder eine neue jährlich wiederkehrende Verwendung von mehr als 20,000 Fr. zur Folge haben, sofern darüber als Gesamtausgabe nicht schon eine Abstimmung stattgefunden hat.
- c. Schlußnahmen, welche der Kantonsrath von sich aus der Volksabstimmung unterbreiten will.

Artikel 2.

Als neuer § 32 b wird aufgenommen:

Wenn wenigstens 2000 Stimmberechtigte den Erlaß eines neuen oder die Aufhebung oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes, oder

endlich einen in die Kompetenz des Kantonsrathes fallenden Beschluß verlangen, so ist derselbe gehalten, den eingereichten Vorschlag in Berathung zu ziehen und das Ergebniß der Volksabstimmung zu unterbreiten. (Vorschlagsrecht.)

In gleicher Weise übt das Volk in Bundesangelegenheiten das Vorschlagsrecht neben den Staatsbehörden nach Maßgabe des Art. 81 der Bundesverfassung aus.

Artikel 3.

Zu § 26 wird als fünftes Lemma aufgenommen:

Abgesehen von der verfassungsmäßigen Amtsdauer, kann das Volk jederzeit den Kantonsrath oder den Regierungsrath oder beide Behörden abberufen.

Sobald ein solches Begehren von 4000 Stimmberechtigten dem Regierungsrathe eingereicht wird, ist derselbe verpflichtet, ohne Verzug eine allgemeine Volksabstimmung anzuordnen. Fällt die Stimmenmehrheit für die Abberufung aus, so tritt für die betreffende Behörde eine Erneuerungswahl ein.

Artikel 4.

§ 30, Ziffer 10, Litt. e wird so abgeändert:

Die Abgeordneten in den Ständerath werden vom Volke auf die Amtsdauer der Mitglieder des Nationalrathes gewählt.

Artikel 5.

Z u s a z b e s t i m m u n g e n.

Der Gesetzgebung wird zur Pflicht gemacht:

1) Revision des Gesetzes vom 1. Dezember 1864 über Militärenthebungsgeldern, im Sinne billiger Grundsätze in Betreff der Steuerfaktoren, namentlich hinsichtlich der Besteuerung der Anwartschaften.

2) Revision des Gesetzes vom 7. März 1859 über Gemeindegliederung, im Sinne größerer Selbstständigkeit der Gemeinden in ihrer Verwaltung und im Sinne der Ausdehnung der Stimmberechtigung auf Niedergelassene in Steuerangelegenheiten.

Der Präsident:

K. Kullh.

Der Staatschreiber:

Amiet.

Der Regierungsrath des Kantons Solothurn
beurkundet,

daß vorstehende vom Kantonsrathe unterm 2. September abhin beschlossene Abänderungen und Zusätze der Staatsverfassung vom 1. Juni 1856 gemäß den Verbalprozessen über die Volksabstimmung vom 10. Oktober 1869, bei der sich 11,246 von 16,510 Stimmberechtigten theiligten, mit 7710 gegen 3482, also mit einem Mehr von 4228 Stimmen angenommen wurden.

Solothurn, den 15. Oktober 1869.

Der Landammann:
Wilh. Wigier, R.R.
Der Staatschreiber:
Amiet.



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die abgeänderte Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 25. Oktober 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1869
Date	
Data	
Seite	88-93
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 296

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.